

Vereinsatzung

(Stand: 03.12.2010)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 21. Juli 1946 in Berghaupten gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1946 Berghaupten e.V.“. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV) mit Sitz in Freiburg und gegebenenfalls anderer, zur Abwicklung weiterer Sportarten notwendiger Verbände. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

Der Verein hat den Sitz in Berghaupten.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gengenbach unter der Nr. VR 63 eingetragen.

Der SV Berghaupten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fußballsports, sowie der Jugendarbeit und allgemeiner Ausdauersportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2.1

Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden.

§ 2.2

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 2.3

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag auszuhändigen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und

den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 2.4

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 2.5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Kündigung ist schriftlich und mit Rückgabe des Mitgliedsausweises an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlen des Jahresbeitrages, trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichem Verhalten;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 2.6

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfalle mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Wenn der außerordentliche Beitrag höher ist als der Mitgliedsbeitrag, gilt er erst für das Folgejahr.

§ 2.7

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 3 Organe des Vereins

§ 3.1

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten und, soweit möglich, in der Tagespresse, als nicht gebührenpflichtige Anzeige. Zwischen dem Tag der Einberufung im Amtsblatt und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 3.2

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 3.3

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn diese 2 Tage vor der Versammlung schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 3.4

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Ergänzungswahlen.
2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Wahl des Vereinsvorstandes im Regelfalle auf 2 Jahre.

§ 3.5

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§ 3.6

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 4 Leitung des Vereins

§ 4.1

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Abteilungsleiter Marketing / Sponsoring und dem Spielausschussvorsitzenden oder den jeweiligen Vertretern.
2. dem erweiterten Vorstand, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1, den Leitern der einzelnen Mannschaften und Gruppen, ehrenamtlichen Trainern und Betreuer, Platzwart, Kulturwart, Vereinspressewart und den Beisitzern.

§ 4.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden oder falls dieser verhindert sein sollte vom 3. Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung bedarf keines Nachweises. Der 1. Vorsitzende bzw. seine Vertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 4.3

Dem geschäftsführenden Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Vorstandschaft, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen;
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Sanktionierung von Mitgliedern;
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 4.4

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 4.5

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und der Mitglieder ein und leitet sie. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich einmal monatlich einzuberufen, der erweiterte Vorstand sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Ausschüssen und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§ 4.6

Der 1. Vorsitzende und der Kassierer tragen die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der Kassierer haben dem geschäftsführenden Vorstand monatlich über die Kassenlage (Einnahmen, Ausgaben, Kassen- und Kontostände etc.) zu berichten. Der 1. Vorsitzende haftet nur für Beträge, die er gegengezeichnet hat. Für alle anderen Beträge haftet der Kassierer. Die Einnahmen aus Veranstaltungen müssen durch zwei Personen gegengezeichnet werden.

§ 4.7

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 4.8

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußball-Spielausschuss usw.) In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einen Ausschuss bestimmen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbei-

ter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 und 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

§ 6.1

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. ein zeitlich befristetes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
3. eine Geldstrafe bis 50,00 €
4. Ausschluss aus dem Verein

Die Bescheide zu Ziffer 1-4 sind per Einschreiben zu zustellen.

§ 6.2

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Berghaupten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6.3

[Die Jugendordnung des Sportverein 1946 Berghaupten e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.](#)

§ 7 Inkraftsetzung der Satzung

Vorstehende Satzung ist am 03.12.2010 durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.

Berghaupten, den 03.12.2010

David Napolitano, 1. Vorsitzender